



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	329-9

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Prozessmanagement und Ressourceneffizienz
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Prozessmanagement und Ressourceneffizienz an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 28. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel (Ermächtigungsgrundlage) erhält folgende Fassung: „Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 10 wie folgt gefasst: Portfolioprfung, Bewertung von

Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

3. In § 1 werden die Worte „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und“ ersatzlos gestrichen und das Datum „20. Juni 2017“ durch „13. Juni 2023“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 S. 1 wird „studienbegleitenden“ durch „semesterbegleitenden“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 4 wird „zu“ durch die Worte „zwei Wochen nach“ ersetzt.
6. In § 9 wird „die Anrechnung von Leistungen“ umformuliert in „die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“.
7. § 10 wird geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Formulierung: Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
 - b) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:
 - (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprüfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
 - (2) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Masterarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note

aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen werden. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

c) Die Absätze 6 bis 8 entfallen ersatzlos

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage:

Erstes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPB100	Fortgeschrittene Themen des Projektmanagements	PFM	de	SU, Ü	4	5	15 min. Vortrag	Klausur	90 min	1	5/90
MPT120	Energieeffizienz in der Industrie	PFM	de	SU	3	5		Ausarb	ca. 15 Seiten	1	5/90
MPT110	Messtechnik mit Messpraktikum	PFM	de	SU, PR	3	5		Ausarb	für 6 Versuche je ca. 15 Seiten	1	5/90
MPM100	Lean Factory Design und Lean Production	PFM	de, en	SU, PR	4	5	(Ü): Präsentation in Englisch (ca. 30 Minuten)	Ausarb	ca. 15 Seiten	1	5/90
Summe					14	20					20/90

Zweites Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPP200	Unternehmensplanspiel	PFM	de	SU	3	5	Teilnahmepflicht	Ausarb	6	2	5/90
MPM200	Qualität mit Six Sigma	PFM	de	SU	4	5		Klausur	90 min	2	5/90
MPT200	Energiemanagement, Energie- und Umwelttechnik	PFM	de	SU	4	5		Ausarb	ca. 15 Seiten	2	5/90
MPB200	Innovationsmanagement und Führungskompetenz	PFM	de	SU, PR	4	5		Ausarb	ca. 30 Seiten	2	5/90
Summe					15	20					20/90

Drittes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPB300	Change Management, Wertanalyse und Produktionscontrolling	PFM	de	SU, Ü	4	5	schriftliche Studienarbeit (ca. 10 Seiten)	Klausur	45 min	3	5/90
MPM300	Lean Administration und Geschäftsprozessmanagement	PFM	de	SU	4	5		Klausur	90 min	3	5/90
MPT300	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	PFM	de	SU, PR	4	5	Exkursion	Klausur	90 min	3	5/90
MPM310	Supply Chain Management und Internationale Beschaffung	PFM	de	SU	4	5		portP (Ausarb, Vortr.sb)	ca. 8-10 Seiten, ca. 15 Minuten	3	5/90
Summe					16	20					20/90

Viertes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPA400	Masterarbeit	PFM	de		0	25				4	25/90
Summe					0	25					25/90

Fünftes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPA500	Seminar Masterarbeit	PFM	de	SU	1	5	Teilnahmepflicht	Votr.sb	30 min (hochschulöffentlich)	5	5/90
Summe					1	5					5/90

Fußnote

¹Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. ²Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ³Versäumen Studierende aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ⁴Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
Ausarb	Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll	Kolloquium
m.E.	mit Erfolg
mdlPr	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
prakP.PZ	praktische Prüfung im Prüfungszeitraum
prakP.sb	praktische Prüfung, semesterbegleitend
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
T	Testat
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.PZ	Vortrag im Prüfungszeitraum
Votr.sb	Vortrag, semesterbegleitend
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 25. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.08.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.